

Prüfungsnachweis werden Kenntnisse in folgendem Umfang verlangt:

Religionswissenschaft

Zu § 1 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Religionswissenschaft soll den Studierenden einen Überblick über wesentliche Epochen und Kulturkreise der Religionsgeschichte, theoretische Grundlagen der vergleichenden und systematischen Religionswissenschaft, Erkenntnisse über die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung von Religionen sowie Methoden der philologischen und sozialwissenschaftlichen Religionsforschung vermitteln. Über das fachspezifische Wissen und die Fähigkeit zu religionswissenschaftlicher Forschung hinaus sollen die Studierenden zu verantwortlichem Beraten und Handeln in denjenigen Berufsfeldern von Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung und Medien angeleitet werden, in denen religions- und kulturvergleichende Kompetenz in besonderer Weise gefragt ist.

(2) Das Bachelor-Studium (B.A.-Studium) der Religionswissenschaft dient primär dazu, Grundlagenwissen über die Weltreligionen und gegenwärtige religiöse Entwicklungen zu erwerben, Kenntnisse über verschiedene religionstheoretische Ansätze zu erlangen sowie den Religionsvergleich einzubüben.

(3) Im Master-Studium (M.A.-Studium) der Religionswissenschaft sollen die Kenntnisse der materialen Religionsgeschichte vertieft, der Forschungsbezug hergestellt und zugleich Themen der angewandten Religionswissenschaft verstärkt behandelt werden. Zum einen wird anhand von zu wählenden Schwerpunkten die Kenntnis zweier Religionen und Kulturkreise in Geschichte und Gegenwart vertieft. Zum anderen werden Religionstheorien auf den Religionsvergleich angewandt und methodische Kompetenzen der quantitativen bzw. qualitativen Religionsforschung vermittelt.

Zu § 2 Aufbau des Studiums

(3) Der Ergänzungs- bzw. Wahlbereich des M.A.-Studiums umfasst bei einem Ein-Fach-Studium Religionswissenschaft die Wahl zweier Vertiefungsmodulen der materialen Religionsgeschichte sowie drei Vertiefungsmodulen der systematischen Religionswissenschaft.

Zu § 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

(2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt eine obligatorische Beratung durch den Lehrstuhl für Religionswissenschaft voraus, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird. Bei Studienortwechslerinnen und -wechslern ist dieses Gespräch bei der offiziellen Studienbewertung des Faches zu absolvieren.

Für die Zulassung zum M.A.-Studium sind folgende Kriterien obligatorisch:

- B.A.-Abschluss oder ein vergleichbarer akademischer Abschluss (über die Anerkennung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss)
- Nachweis der obligatorischen Fachberatung
- Nachweis der Grundkenntnisse einer für die M.A.-Phase relevanten Sprache sowie der Prüfungsnachweis in einer weiteren für die M.A.-Phase relevanten Sprache. Beim

Hebräisch: Hebraicum;

Griechisch: Graecum;

Lateinisch: Latinum;

Arabisch: Arabicum, bzw. Arabisch I bis IV (entsprechend den Sprachkursmodulen SK-1 und SK-2 im Rahmen der des Faches Orientalistik) oder äquivalent;

Sanskrit: Kenntnisse im Umfang der im Sprachmodul angebotenen Kurse Sanskrit I bis III oder äquivalent;

Chinesisch Schriftsprache / ostasiatische Sprache:
Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltungen zur Chinesischen Schriftsprache I-III (Siehe auch Modulteil MR08-6) bzw. Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang der für die Zulassung zum M.A.-Studium in einem OAWFach nötigen Kenntnisse (inkl. klass. Chinesisch)

Studierende aus anderen Studiengängen bzw. Fächern werden zum M.A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen, sofern sie vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die mit den Basismodulen SR01, SR02 sowie zwei Wahlpflichtmodulen der materialen Religionsgeschichte (MR01 bis MR06) des B.A.-Studiums Religionswissenschaft an der RUB vergleichbar sind. Gegebenenfalls kann die Zulassung an die Aufforderung gekoppelt werden, einzelne dieser Module nachzuholen. Zuständig für die Überprüfung der Vergleichbarkeit ist der Studienberater der Religionswissenschaft. Bei Widerspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss der am konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang beteiligten Fächer.

Studiengang-, Fach- und Studienortwechsler können bei fehlender Gleichwertigkeit des vorangegangenen Studiums zum M.A.-Studium Religionswissenschaft mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zur Abschlussprüfung nachzuholen und spätestens bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen. Die Sprachanforderungen für die Module der materialen Religionsgeschichte (vgl. § 4, Abs. 4) sowie die ggf. darüber hinausgehenden Studienvoraussetzungen einzelner Module bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(2) Das Studium der Religionswissenschaft in der B.A.-Phase umfasst 45 SWS.

(4) Wird das Studium der Religionswissenschaft in der M.A.-Phase als einziges Fach weitergeführt, so beträgt das Studienvolumen mindestens 40 SWS.

Bei einem Zwei-Fach-Studium umfasst das Fach Religionswissenschaft 20 SWS.

Zu § 8 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studienprogramm Religionswissenschaft gliedert sich in der B.A.-Phase in folgende Module:

Wahlpflichtmodule (aus 6 Modulen sind 4 zu belegen):

MR01: Grundkurs altorientalische und antike Religionen (6CP, 4 SWS);

MR02: Grundkurs jüdische Religionsgeschichte (6CP, 4 SWS);

MR03: Grundkurs christliche Religionsgeschichte (6CP, 4 SWS);

MR04: Grundkurs islamische Religionsgeschichte (6CP, 4 SWS);

MR05: Grundkurs Indien und von Indien ausgehende Religionsgeschichte (6CP, 4 SWS)

MR06: Grundkurs ostasiatische Religionsgeschichte (6CP, 4 SWS)

Pflichtmodule

- MR07: Allgemeine Religionsgeschichte und Vertiefung (6CP, 4 SWS)
- MR08: Sprachmodul zum Erwerb von Grundkenntnissen einer religionsgeschichtlich relevanten Sprache (Hebräisch, Griechisch, Latein, Arabisch, Sanskrit, Chinesische Schriftsprache, Koreanisch) (6CP, 4 SWS)
- SR01: Grundlagen der Religionswissenschaft (9 CP, 5 SWS)
- SR02: Grundkurs Systematik und Komparatistik (8 CP, 4 SWS);
- SR03: Grundkurs Historische Transformationsprozesse (9 CP, 6 SWS);
- SR04: Grundkurs Ansätze, Theorien und Methoden (9 CP, 4 SWS).

Das Studienprogramm Religionswissenschaft gliedert sich in der 1-Fach-M.A.-Variante in folgende Module:

Wahlpflichtmodule (aus 6 Modulen müssen 2 gewählt werden):

- MR11: Vertiefungsmodul altorientalische und antike Religionsgeschichte (18 CP, 8 SWS);
- MR12: Vertiefungsmodul jüdische Religionsgeschichte (18 CP, 8 SWS);
- MR13: Vertiefungsmodul christliche Religion (18 CP, 8 SWS);
- MR14: Vertiefungsmodul islamische Religionsgeschichte (18 CP, 8 SWS);
- MR15: Vertiefungsmodul indische Religionsgeschichte (18 CP, 8 SWS);
- MR16: Vertiefungsmodul ostasiatische Religions- und Geistesgeschichte (18 CP, 8 SWS);

Pflichtmodule:

- SR11: Vertiefungsmodul Systematik und Komparatistik (18 CP, 8 SWS);
- SR12: Vertiefungsmodul Ansätze und Theorien der Religionsforschung (18 CP, 8 SWS).
- SR13: Methoden der sozialwissenschaftlichen Religionsforschung (18 CP, 8 SWS)

Das Studienprogramm Religionswissenschaft gliedert sich in der 2-Fach-M.A.-Variante in folgende Module:

- MR21: Vertiefungsmodul materiale Religionsgeschichte (Pflichtmodul mit Wahlpflichtanteilen) (20 CP, 8 SWS);
- SR21: Vertiefungsmodul systematische Religionswissenschaft (Pflichtmodul) (25 CP, 12 SWS).

Über die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen entscheiden die Modulverantwortlichen.

(2) Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich in der Regel aus dem (je nach Anzahl der CP) gewichteten Mittel der in dem Modul erbrachten großen Leistungsnachweise. In einzelnen Modulen kann nach Absprache der Veranstalterinnen bzw. des Veranstalters an Stelle dieses Verfahrens eine Abschlussprüfung für das gesamte Modul treten. Das Modul MR08 wird nicht benotet.

(3) Im Fach Religionswissenschaft gehen in die Endnote der B.A.-Prüfung die Noten der Module SR02 und SR04 sowie eines weiteren Moduls aus dem Bereich der materialen Religionsgeschichte (MR01 bis MR07) ein. Falls für die Bachelorarbeit ein Thema aus der materialen Religionsgeschichte gewählt wird, muss das prüfungsrelevante Modul der materialen Religionsgeschichte einen anderen Kulturkreis zum Inhalt haben.

(4) Nach Abschluss des 5. Fachsemesters sollte mindestens ein prüfungsrelevantes Modul abgeschlossen sein.

(5) Im Fach Religionswissenschaft gehen in die Endnote des M.A.-Examens bei einem Ein-Fach-Studium die Note zu je einem Modul aus den Bereichen der materialen Religionsgeschichte (MR) und der systematischen Religionswissenschaft (SR) ein. Das Modul, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, kann nicht als prüfungsrelevantes Modul angerechnet werden.

Bei einem Zwei-Fächer-Studium geht eines der beiden Module in die Endnote ein. Falls die M.A.-Arbeit in einem der beiden Module studiert wird, geht die Note des anderen Moduls in die Endnote ein.

Zu § 9 Kreditpunkte

(2) Teilleistungen in den Modulen werden erst dann auf die Gesamtsumme der zu erbringenden Kreditpunkte des Studiums angerechnet, wenn alle Teilleistungen eines Moduls erbracht worden sind. Fehlende Teilleistungen eines Moduls können nicht durch zusätzliche Leistungen in einem anderen Modul kompensiert werden.

Zu § 19 B.A.-Prüfung

(1) Das B.A.-Studium Religionswissenschaft sieht keine mündliche Abschlussprüfung vor.

(2) In die Fachnote Religionswissenschaft gehen die Ergebnisse der drei prüfungsrelevanten Studienmodule mit jeweils 33% ein.

Zu § 20

(3) Zu den Fachprüfungen und zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer während der B.A. Studienphase mindestens 45 CP erreicht und mindestens ein prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen hat.

Zu § 25 M.A.-Prüfung

(1) Im Fach Religionswissenschaft gehen in die Endnote des M.A.-Examens bei einem Ein-Fach-Studium die Note zu je einem Modul aus den Bereichen der materialen Religionsgeschichte (MR) und der systematischen Religionswissenschaft (SR) ein.

Bei einem Zwei-Fächer-Studium gehen die Noten der beiden Module zur materialen Religionsgeschichte und zur systematischen Religionswissenschaft in die Endnote ein.

In der Ein-Fach-Variante gehen zwei mündliche Abschlussprüfungen in die Abschlussnote ein. Bei der Zwei-Fach-Variante geht eine mündliche Prüfung in die Abschlussnote ein.

(2) Bei einem Ein-Fach-Studium Religionswissenschaft gehen die der beiden prüfungsrelevanten Module zu gleichen Teilen mit 70 % und die mündliche Prüfung mit 30 % in die Fachnote ein. Bei einem Zwei-Fächer-Studium werden die Note des prüfungsrelevanten Moduls mit 70 % und die mündliche Prüfung mit 30 % für die Fachnote gewichtet.

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die M.A.-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der Lenkungsausschuss Religionswissenschaft entscheidet auf der Grundlage einer inhaltlichen Begründung durch die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller und eines Votums der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers über die Genehmigung. Im Falle einer zugelassenen

Gruppenarbeit müssen die einzelnen Teile nach Autorinnen bzw. Autoren und die gemeinsam verfassten Teile ausgewiesen sein. Der Umfang der gemeinsam verfassten Teile darf ein Drittel der gesamten Arbeit nicht überschreiten.

NN